

Richtlinien
ÜBER DIE SOZIALAKTION
„ TAGESAUSFLUG „
FÜR
BADENER SENIOREN“

- 1,1 Die Stadtgemeinde Baden führt im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege nach folgenden Richtlinien einmal im Jahr eine Sozialaktion „Tagesausflug für Badener Senioren“ durch.
- 1,2 Der Tagesausflug wird jeweils im Spätsommer / Herbst für ca. 300 Personen durchgeführt und bietet den mitfahrenden Senioren die Teilnahme an einem eintägigen Ausflug samt Verpflegung sowie Betreuung durch Krankenpflegepersonal und Reisebeleiter.
- 2,1 Ohne Rechtsanspruch, sind teilnahmeberechtigt Personen, welche:
 - 2,2 Personen die EU bzw. EWR Staatsbürgerschaft besitzen,
 - 2,3 ihren Hauptwohnsitz mindestens 3 Jahre in Baden haben,
 - 2,4 als Frauen das 55. Und als Männer das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - 2,5 nicht oder lediglich geringfügig pflegebedürftig sind
 - 2,6 und im betreffenden Jahr nicht an der freiwilligen Sozialaktion der Stadtgemeinde Baden „Urlaub für Badener Senioren“ teilnehmen.
 - 2,7 aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen einen Ruhebezug, gleichgültig welcher Art, besitzen oder ausschließlich im Haushalt tätig sind,
 - 2,8 als Einzelperson kein höheres Einkommen als derzeit €1.200,00 (Netto) bzw. als im gemeinsamen Haushalt lebendes Ehepaar (bzw. Lebensgemeinschaft) keine höheren Einkünfte als insgesamt derzeit €1.500,00 (Netto) pro Monat beziehen. Als Einkommen gelten alle regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte.
 - 2,9 Bei Empfängern/Empfängerinnen von Pflegegeld oder ähnlichen Bezügen sind diese anrechnungsfrei zu belassen.
 - 2,10 Nach Maßgabe der vorhandenen Plätze können auch Personen zur Sozialaktion zugelassen werden, deren Einkünfte zwar die unter 2,8 genannten Grenzen überschreiten, jedoch haben solche Teilnehmer einen Kostenbeitrag zu leisten.

- 2,11 Dieser wird bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:
- a) für Einzelpersonen bei einem monatlichen Einkommen (Netto)
- | | | | |
|------|---|----------|------------------------|
| bis | € | 1.200,00 | keine Beitragsleistung |
| über | € | 1.200,00 | Beitrag € 25,00 |
- b) für Ehepaare (bzw. bei Lebensgemeinschaft) bei einem monatl. Einkommen (Netto)
- | | | | |
|------|---|----------|------------------------|
| bis | € | 1.500,00 | keine Beitragsleistung |
| über | € | 1.500,00 | Beitrag € 50,00 |

2,12 Um Härtefälle zu vermeiden ist der/die Bürgermeister(in) ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von diesen Richtlinien zu gewähren, wenn soziale Gründe dies rechtfertigen.

3,1 Nach diesbezüglichem Aufruf (Amtstafel, Amtliches Nachrichtenblatt, Lokalpresse und Homepage) können sich Interessierte in der Abteilung Soziales während der üblichen Parteienverkehrsstunden zur Teilnahme melden.

3,2 Die Anmeldefrist beginnt mit dem ersten Parteienverkehrstag des Monats Februar.

3,3 Die Meldung soll persönlich erfolgen, wobei folgende Unterlagen vorzuweisen sind:

a) Einkommensnachweise

Ausschließlich im Haushalt tätige Personen haben diesen Umstand schriftlich zu bestätigen.

3,4 Diese geänderten Richtlinien treten ab 1. Jänner 2011 in Wirksamkeit.